



STADT EMMERICH AM RHEIN

Einzelhandelsansiedlung

Nahversorgung Kaserne



23.05.2023

Ansiedlung eines Drogeriemarktes



Nahversorgungsstandort
ehemalige Kaserne

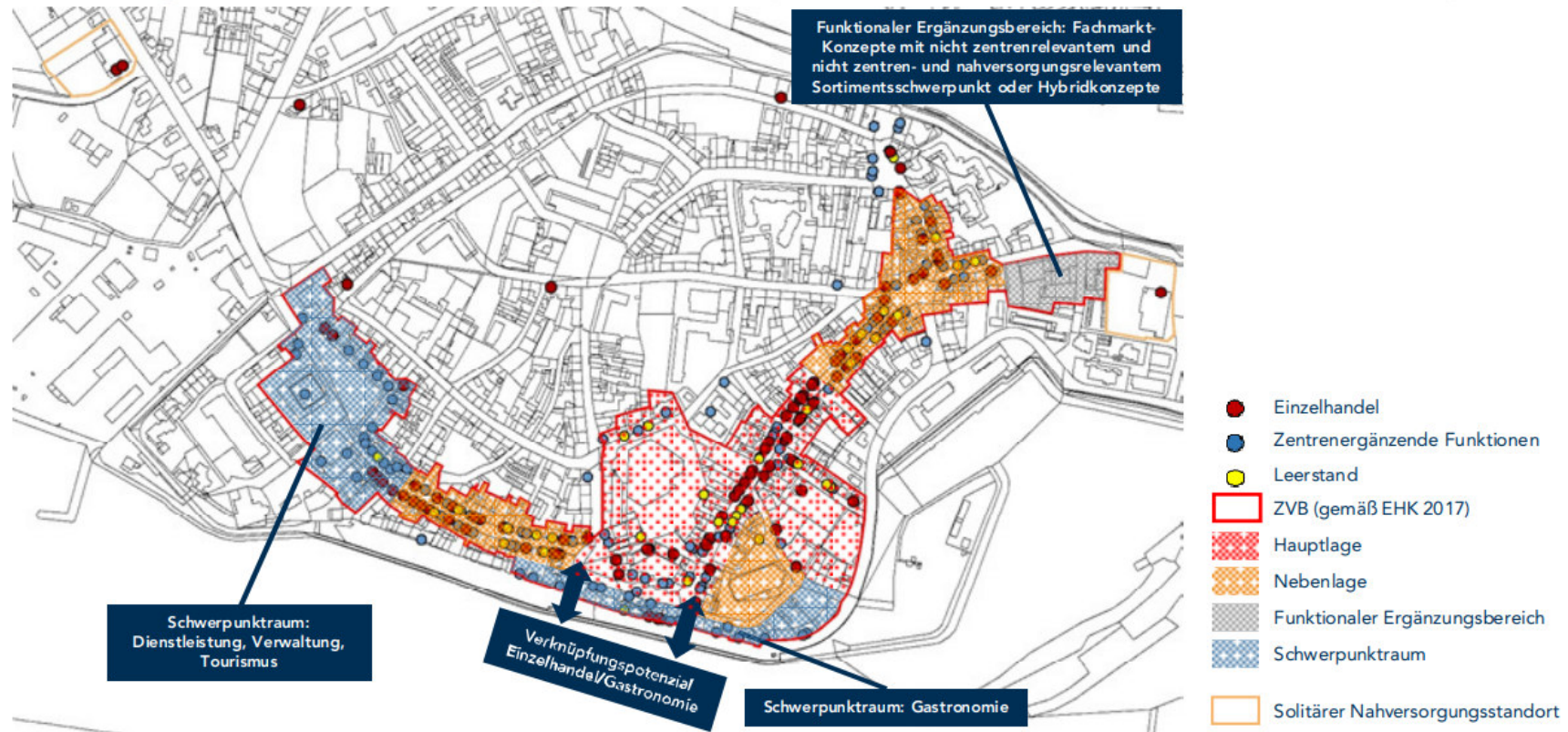


Zentrale Versorgungsbereiche

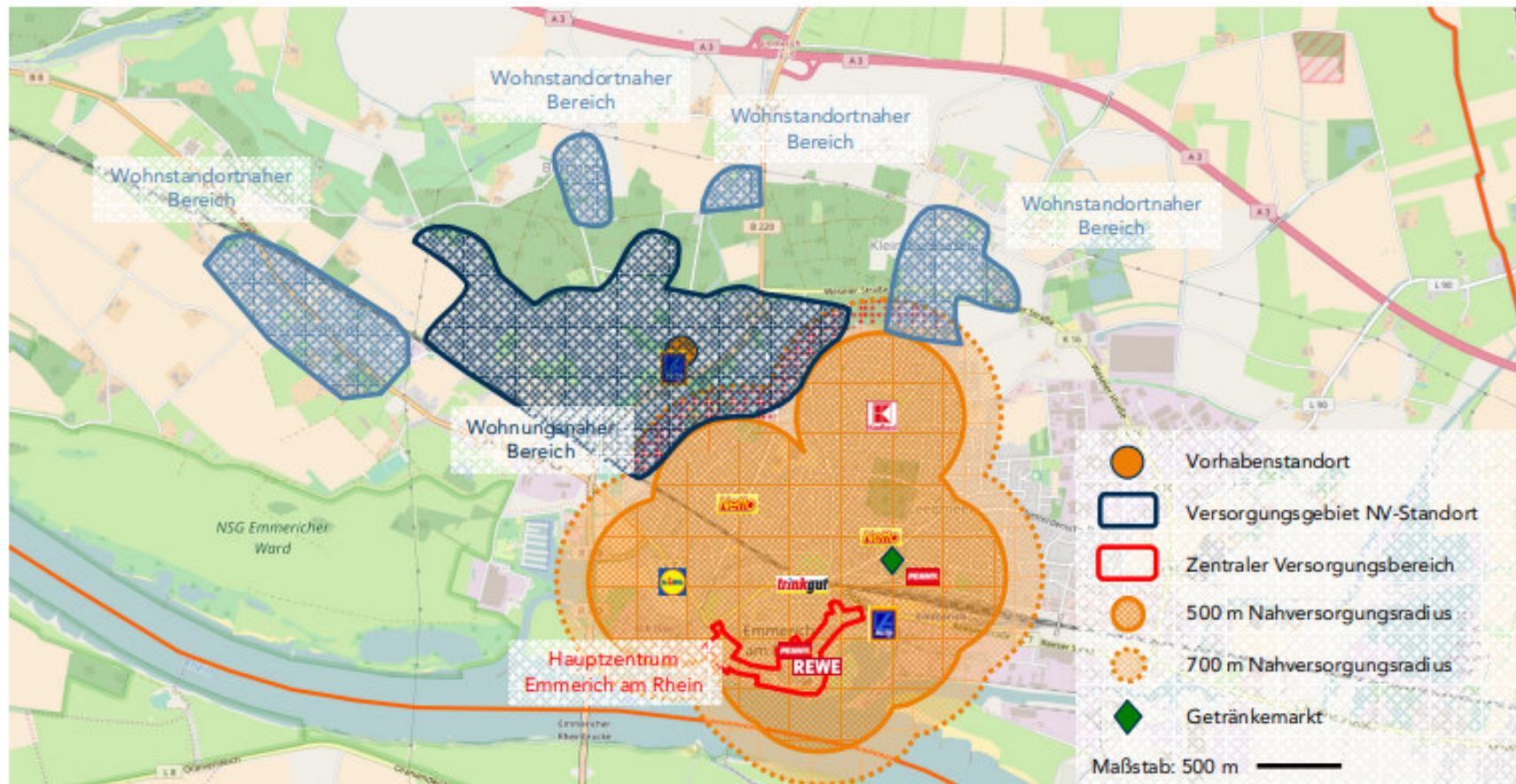
- Städtebauliches Schutzgut
- Räumlich abgegrenzter Bereich, dem aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt
- Häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote
- Ergeben sich aus nachvollziehbar eindeutigen tatsächlichen Verhältnissen, aus entsprechenden Darstellungen in FNP und aus sonstigen städtebaulichen Konzeptionen (insbesondere Einzelhandelskonzept)

ZVB Hauptzentrum Emmerich am Rhein

Einzelhandelskonzept: Zielkonzept



Nahversorgungsstandort Kaserne



Nahversorgungsstandort Kaserne

Einzelhandelskonzept: Entwicklungsziele

- Perspektivischer Nahversorgungsstandort mit herausgehobener Bedeutung
- Verbesserung der qualitativen und quantitativen Nahversorgung
- Restriktiver Umgang
 - ▶ keine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevantem sowie zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortiment
- Standortattraktivität nicht zulasten des ZVB
- Voraussetzung: Wohnbauentwicklung und Ratsbeschluss: 22.02.2022

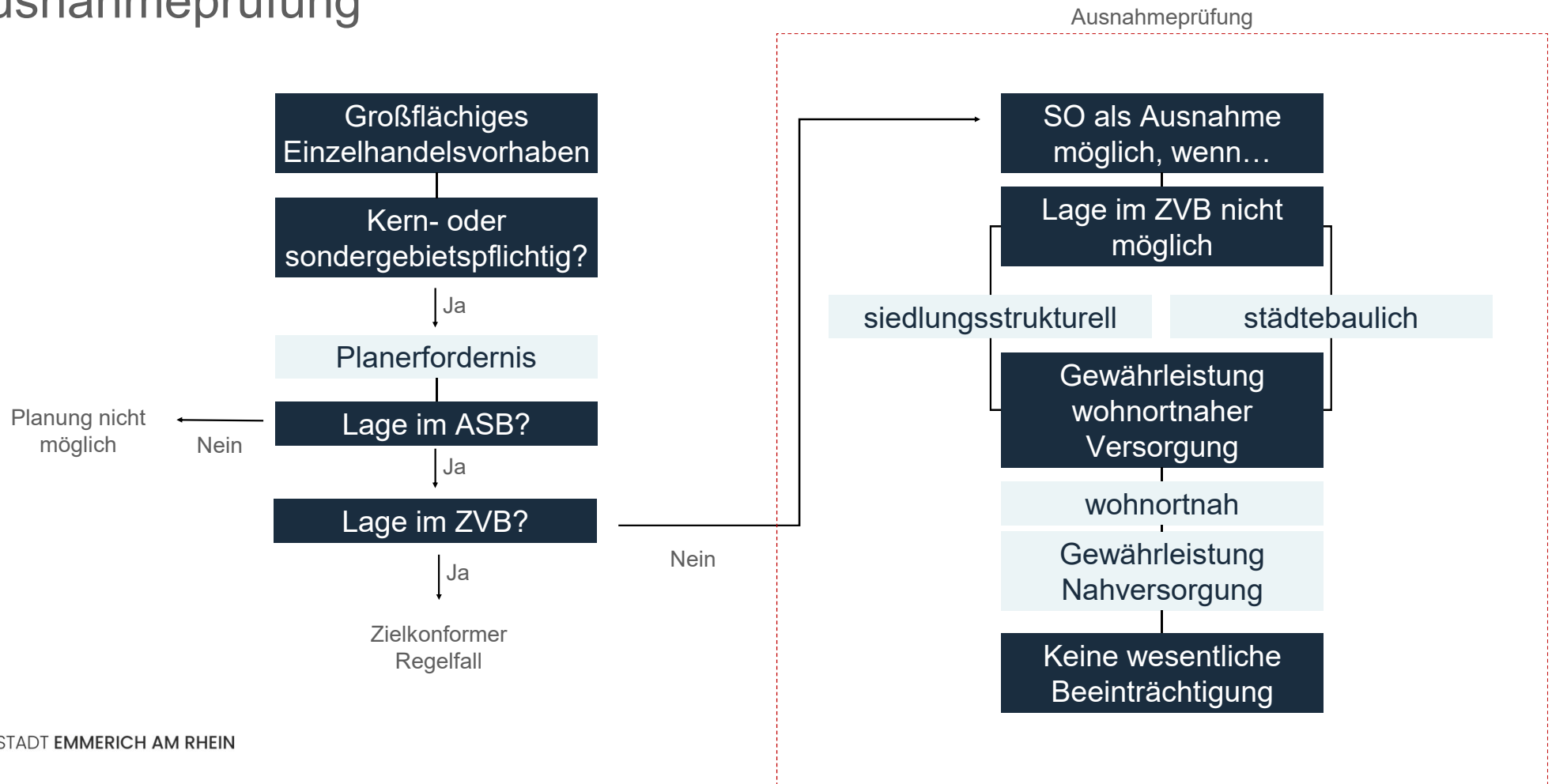
Landesplanerische Vorgaben

Ziele der Raumordnung für Einzelhandelsvorhaben

- Ziel 1: Standorte nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen
- Ziel 2: Zentrenrelevante Kernsortimente: Standorte nur in zentralen Versorgungsbereichen
- Ziel 3: Beeinträchtigungsverbot

Landesplanerische Vorgaben

Ausnahmeprüfung







„[...] könnte Kunden bereits vor der Emmericher Innenstadt in ihrem Kaufinteresse zufriedenstellen und einen Besuch der Emmericher Innenstadt verhindern.“

Stellungnahme Citymanagement Emmerich am Rhein, 04.05.2022



„[...] das zukünftige Handeln in Emmerich muss alleine daran gemessen werden, ob es frequenzbringend für die Innenstadt ist oder nicht.“

Stellungnahme Schneider+Straaten, 27.04.2022

„[...] konform zu den [...] formulierten
übergeordneten Entwicklungszielen und steht den
Ansiedlungsleitsätzen grundsätzlich nicht
entgegen, **entspricht jedoch nicht den
Entwicklungszielen [...]**“

Verträglichkeitsanalyse Stadt+Handel, August 2022